

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Buchbindergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Buchbindergewerbe. *)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Buchbinder nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Buchbindereibetriebe, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung muss von einem Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sowie die Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Arbeitsplatz und Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

*) Das Reglement über die Lehrlingsausbildung ist im Bundesbl. 1935, II, 35.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert drei Tage.

- a. Arbeitsprüfung (ca. 22 Stunden);
- b. Berufskennntnisse (ca. 2½—3 Stunden).

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für diese Prüfung kommen folgende Arbeiten in Frage:

Schreibbuch. Grösse mindestens $35 \times 22\frac{1}{2}$ cm, mit abgesetzten Deckeln und Register, 200 Blatt.

Halbfranzband. Grösse mindestens 20 cm hoch, 20 Bogen.

Halbleinwandband. Grösse mindestens 18 cm hoch, 20 Bogen.

Klappschachtel mit Hals. Grösse 22×31 cm, weiss gefüttert.

Landkarte. 18teilig.

Die Arbeiten dürfen nicht vorgefertigt mitgebracht werden.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Material- und Werkzeugkunde, allgemeine Fachkenntnisse (mündlich, ca. 1 Stunde): Die handelsüblichen Papierformate sowie Papier-, Gewebe- und Ledersorten; Klebstoffe; Eiweisszubereitung; Anfertigung des Goldschnitts; Einbandarten; Einbandtechnik.

Verwendung, Behandlung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen.

Materialberechnungen (schriftlich ca. ½ Stunde): Kartonnmenge für Mappen verschiedener Formate, Kartongrösse für geritzte Schachteln verschiedener Dimensionen, Papiermenge für Schreibbücher foliotiert und paginiert, Leinwandmenge für Schreibbücher verschiedener Formate, Überzugmenge für Schulbücher verschiedener Formate.

Fachzeichnen (ca. 1 Stunde): Anfertigen einer Zeichnung mit der nötigen Abwicklung aus dem Gebiete der Kartonage nach Angabe der Experten.

Als Aufgabe kommen in Betracht:

Geritzte oder gefügte Schachtel oder Schachtel mit Hals.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut; für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
 2 = gut; für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
 3 = genügend; für noch brauchbare Arbeit;
 4 = ungenügend; für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Buchbinder zu stellen sind, nicht entspricht;
 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennnissen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen; sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Verband Schweizerischer Buchbindermeister unentgeltlich bezogen werden.

a. Arbeitsprüfung (ca. 22 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitsleistung und Sauberkeit zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Schreibbuch. Vorrichten und Heften. Schnitt und Form. Rücken und Ansetzen. Überzug und Vorsatz. Register.
- » 2: Halbfranzband. Vorrichten und Heften. Schnitt und Form. Abpressen und Ansetzen. Ins Leder machen. Überzug und Vorsatz. Vergolden.
 - » 3: Halbleinwandband. Vorrichten und Heften. Schnitt und Form. Abpressen und Ansetzen. Überzug und Vorsatz.
 - » 4: Klappschachtel mit Hals. Zuschneiden und Kaschieren. Zusammensetzen. Überzug. Ausfüllern. Klappen und Deckelschluss.
 - » 5: Landkarte. Zuschneiden, Aufkleben, Einschlagen.

b. Berufskennnisse (ca. 2½—3 Stunden).

- Pos. 1: Materialkunde, Werkzeugkunde, allgemeine Fachkenntnisse (mündlich).
- » 2: Materialberechnungen (schriftlich).
 - » 3: Fachzeichnen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note in der Arbeitsprüfung je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. November 1937 in Kraft.

Bern, den 25. September 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

602

Obrecht.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die **Arth-Rigi-Bahn-Gesellschaft** in Goldau stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Bergbahnstrecke von Arth nach Rigikulm in einer Baulänge von 10,6 km, wie auch die Talbahnstrecke von der Station Arth am See bis Bahnhof Arth-Goldau in einer Baulänge von 2,651 km, beide samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Bankdarlehens von **Fr. 300 000**, das zur Rückzahlung eines Bankdarlehens, Verbesserung der Bahnanlage und Vermehrung des Betriebsmaterials dienen soll.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 11. November 1937 schriftlich einzureichen.

Bern, den 19. Oktober 1937.

578

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1937
Date	
Data	
Seite	208-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.